

VS_GERICHTE S1 11 45 vom 11. April 2012

VS Kantonsgericht, 2012-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_11_45

FR: VS_GERICHTE S1 11 45 du 11 avril 2012

IT: VS_GERICHTE S1 11 45 del 11 aprile 2012

Regeste

S1 11 45 URTEIL VOM 11. APRIL 2012 Kantonsgericht Wallis

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Es wirken mit: Kantonsrichter/in Dr. Lionel Seeberger, Präsident, Eve-Marie Dayer- Schmid, Thomas Brunner; Gerichtsschreiberin Renata Kreuzer In Sachen X_____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin A_____ gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin (Revision / Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). Der Beschwerdeführer ist in K_____ wohnhaft, weshalb die

- 7 - Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 (RPfIG), Art. 58 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom

E. 6

Damit fällt als Rechtsgrundlage der per Ende Februar 2011 verfügten Aufhebung der Invalidenrente einzig die Wiedererwägung der rechtskräftigen Verfügung vom 2. Oktober 1998 gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG in Betracht, mit welcher per 1. Februar 1998 eine ganze Invalidenrente zugesprochen worden ist. Zu beurteilen ist daher die

- 11 - anfängliche zweifellose Unrichtigkeit jener Verfügung. Ausser Frage steht, dass ihre Berichtigung im Falle zweifelloser Unrichtigkeit als erheblich einzustufen ist. a) Der RAD-Arzt Dr. F_____ schrieb in seinem Bericht vom 15. April 2010, er beurteile die Begutachtung des B_____ vom Mai 1998 als aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Schon damals sei ein organisches Substrat, welches geeignet gewesen wäre, die subjektiven Beschwerden hinreichend zu erklären, nicht nachgewiesen worden. Objektive reproduzierbare Befunde der Untersuchungen von 1998 seien nicht dokumentiert. Die IV-Stelle C_____ stützte sich in ihrer Verfügung vom 2. Oktober 1998 auf den Bericht des Hausarztes des Versicherten sowie auf das spezialärztliche Gutachten der Klinik für Orthopädie des B_____, das aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie der ambulanten klinischen und radiologischen Untersuchung abgefasst worden war. Diese Ärzte waren übereinstimmend der Ansicht, in seinem angestammten Beruf als Maler und Tapezierer und auch im nach der Umschulung ausgeübten Beruf als Innendekorateur sei X_____ nicht mehr arbeitsfähig. Der Hausarzt Dr. L_____

schrieb in seinem Bericht vom 17. Oktober 1997, eine weitere Umschulung werde wohl nicht viel bringen und auch der Nutzen von weiteren medizinischen Massnahmen sei fraglich. Dr. M_____ und Dr. N_____ von der Klinik für Orthopädie des B_____ äusserten sich zum Grad der Arbeitsfähigkeit klar. Sie waren der Ansicht, der Explorand sei für handwerkliche Berufe vollständig arbeitsunfähig und werde dies mit grösster Wahrscheinlichkeit auch bleiben. Aus medizinischer Sicht sahen sie aufgrund der Chronifizierung der Beschwerden auch keine Möglichkeit zur Ausübung einer angepassten Tätigkeit. Die anlässlich der Rentenrevision vom Mai 2001 eingeholten Arztberichte zeichneten das gleiche Bild. Der damalige Hausarzt schrieb am 22. Januar 2002, der Gesundheitszustand seines Patienten habe sich eher verschlechtert, dieser sei auch für eine leichte Tätigkeit zu 100% arbeitsunfähig. Bereits leichte Arbeiten, beispielsweise Büroarbeiten am PC führten nach 15 bis 30 Minuten zu Schmerzen in der rechten Hand und im rechten Arm, es komme zu Muskelspasmen und Kraftlosigkeit. Auch im Haushalt könne der Patient seinen rechten Arm kaum belasten, immer wieder lasse er Gläser und Geschirr fallen und leere Dinge aus. Belaste er seinen rechten Arm zu stark, komme es zu Ausstrahlungen in den Rücken und zu muskulären Problemen dort. Die IV-Stelle C_____ legte das Dossier ihrem medizinischen Dienst vor, der die Weiterausrichtung der ganzen IV- Rente beantragte (S. 65-1f.). b) In casu liegt der von der Beschwerdegegnerin angenommene Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Aus heutiger Sicht kann nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die ursprüngliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprache darbot, nicht vertretbar gewesen wäre, zumal damals mehrere Ärzte unabhängig voneinander sowie übereinstimmend die gleiche Meinung vertraten und im Gegensatz zur RAD-

- 12 - Beurteilung Dr. D_____ auch zum heutigen Zeitpunkt von einem unveränderten Zustand von Schulter, Arm und Rücken ausgeht, der eine Arbeitsaufnahme selbst in einer leichten Tätigkeit ausschliesse. Unter diesen Umständen lässt sich der Schluss auf eine zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung nicht rechtfertigen, zumal die damals zuständige IV-Stelle C_____ keine Gelegenheit erhalten hat, zur vorgesehenen Qualifikation ihrer Rentenverfügung als zweifellos unrichtig Stellung zu nehmen (Bundesgerichtsurteil 8C_1012/2008 Erw. 4.3). Damit scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus, die IV-Stelle Wallis ist zu Unrecht vom Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes ausgegangen. c) Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung vom 19. Januar 2011 aufzuheben.

E. 7

a) Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwandes werden die Kosten zu Lasten der IV-Stelle auf Fr. 500.-- festgesetzt. b) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die IV-Stelle dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'200.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen (Art. 4 GTar).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.